



## **Betriebsordnung 2026 Betreutes Wohnen**

Sammlung der Erlasse Nr. 7.2.1

# Inhaltsverzeichnis

|             |                                          |          |
|-------------|------------------------------------------|----------|
| <b>I.</b>   | <b>Allgemeines</b>                       | <b>3</b> |
| Art. 1      | Geltungsbereich                          | 3        |
| Art. 2      | Zweck                                    | 3        |
| Art. 3      | Organisation und Rechnungsführung        | 3        |
| Art. 4      | Aufnahme                                 | 3        |
| Art. 5      | Kündigung und Austritt                   | 3        |
| Art. 6      | Angebot und Leistungen                   | 4        |
| Art. 7      | Individuelle kostenpflichtige Leistungen | 4        |
| Art. 8      | Art. Sicherheit                          | 4        |
| Art. 9      | Versicherungen                           | 4        |
| Art. 10     | Finanzen                                 | 4        |
| Art. 11     | Datenschutz und Datenaustausch           | 4        |
| <b>II.</b>  | <b>Weitere Bestimmungen</b>              | <b>4</b> |
| Art. 12     | Weitere Bestimmungen                     | 4        |
| Art. 13     | Beschwerdeweg                            | 5        |
| Art. 14     | Allgemeine Hinweise                      | 5        |
| <b>III.</b> | <b>Schlussbestimmungen</b>               | <b>5</b> |
| Art. 15     | Inkrafttreten                            | 5        |

# Betriebsordnung 2026 Betreutes Wohnen

## I. Allgemeines

Um dem im Altersleitbild nachgewiesenen Bedarf und der Nachfrage nach „Betreutem Wohnen“ der Gemeinde Ingenbohl zu entsprechen, stellt die Gemeinde auf der Parzelle GS Nr. 1769 GB Ingenbohl der Genossame Ingenbohl am Heideweg 8 ein entsprechendes Wohnungsangebot mit integriertem Betreuungsangebot zur Verfügung. Zu diesem Zweck wird im Sinne von S 7 lit. I des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke eine unselbstständige Anstalt errichtet. Die Erstellung der erforderlichen Bauten und Anlagen übernimmt die Genossame Ingenbohl. Die Gemeinde Ingenbohl schliesst für den Betrieb der Anstalt mit der Genossame Ingenbohl einen langfristigen Mietvertrag ab. Die Gemeinde Ingenbohl regelt die Mietverhältnisse und die Nutzung.

### Art. 1 Geltungsbereich

Die Betriebsordnung gilt für alle Mieterinnen und Mieter des Betreuten Wohnens. Sie tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Ingenbohl auf Antrag der Kommission für das Alter und werden entsprechend den Bestimmungen in Kraft gesetzt.

### Art. 2 Zweck

Das an der Abstimmung vom 18. Mai 2014 angenommene Sachgeschäft „Betreutes Wohnen“ ist Ausgangslage dieser Betriebsordnung. Die Betriebsordnung sowie die entsprechenden erlassenen Reglemente bilden die Grundlage als Betriebskonzept. Mit „Betreutem Wohnen“ soll unabhängiges Wohnen im Alter und damit Selbstbestimmung zu tragbaren Bedingungen in vertrauter Umgebung mit einer individuellen Betreuung einhergehen.

### Art. 3 Organisation und Rechnungsführung

#### 1 Organe

Die Organe der unselbstständigen Anstalt werden gemäss Art. 6 der Betriebsordnung und Reglemente, soweit sie nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind, durch den Gemeinderat bestimmt.

#### 2 Rechnungsführung

Die Finanz- und Betriebsbuchhaltung der Anstalt wird durch die Gemeinde Ingenbohl geführt. Die Betriebsrechnung wird als separater Rechnungskreis im Voranschlag und in der Jahresrechnung ausgewiesen und ist integrierter Bestandteil der Verwaltungsrechnung. Die Finanz- und Visumskompetenzen richten sich nach der gemeinderätlichen Ordnung über die Ausgabenkompetenzen. Die Prüfung der Anstaltsrechnung erfolgt im Rahmen der Prüfung der Verwaltungsrechnung der Gemeinde Ingenbohl durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### 3 Strategische und Operative Ebene

Der Gemeinderat weist die Führungsverantwortung auf der strategischen Ebene dem Ressort Gesundheit und Sicherheit zu. Auf der operativen Ebene übernimmt der Leiter Alterszentrum Heideweg die Verantwortung. Er erstellt dazu die Leitlinien gemäss Betriebskonzept, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind. Die Kommission für das Alter / Betreutes Wohnen übernimmt die beratende Funktion des Gemeinderats gemäss ihrem Pflichtenheft.

### Art. 4 Aufnahme

#### 1 Zielpublikum

„Betreutes Wohnen“ steht namentlich folgenden Zielgruppen zur Verfügung:

- Menschen im Alter

#### 2 Mietanfragen

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ingenbohl werden bei der Aufnahme bevorzugt. Es wird eine Liste der Mietanfragen geführt. Die Bearbeitung erfolgt in der Regel nach Eingang der Anmeldung.

Die Aufnahmekriterien sind:

- Die Mieterin, der Mieter besitzt auf längere Sicht die Fähigkeit, einen eigenen Haushalt führen zu können.
- Die Mieterin, der Mieter besitzt auf längere Sicht die Fähigkeit, für die eigene physische und psychische Gesundheit sorgen zu können oder benötigt zur Erhaltung der physischen und psychischen Gesundheit leichte Unterstützung.
- Die Mieterin, der Mieter besitzt auf längere Sicht die Fähigkeit, die regulären administrativen Aufgaben selbständig bewältigen zu können oder benötigt dabei leichte Unterstützung.

### Art. 5 Kündigung und Austritt

1 Mindestens 3 Monate im Voraus, auf jedes Monatsende, ausgenommen auf Ende Dezember;

2 Im Todesfall der Mieterschaft löst sich das Mietverhältnis auf Ende des zweiten vollen Monats nach dem Todesfall auf. Anfallende Übergabekosten werden in Rechnung gestellt;

3 Ab einem Pflegeaufwand von über 60 Minuten pro Tag hat die Vermieterin das Recht, das Mietverhältnis zu kündigen. Weitere Gründe können sein:

- Notwendigkeit von Betreuung bei Demenz oder Verwirrheitszuständen
- Aggressives, fremd- oder selbstgefährdendes Verhalten
- Akute und hoch instabile Situationen

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Leiter Alterszentrum abschliessend.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bestimmungen zum Schwyzer Mietvertrag für Wohnräume, Ausgabe 2011 und die Bestimmungen des Mietvertrags.

## **Art. 6 Angebot und Leistungen**

Die Leistungen gliedern sich wie folgt:

- 1 Wohnungsmiete (entsprechend Mietvertrag und Tarifblatt)
  - Ansprechperson für Mieterinnen und Mieter
  - Organisation von Terminen (Arzttermin, Fahrdienst, etc.)
  - Organisation von Medikamenten- oder Hilfsmittelbestellungen (bei Bedarf)
- 2 Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz (KVG)
  - Nicht kontinuierliche leichte Pflegehilfen
  - 24 Stunden-Notfallbereitschaft / Nachtpikett
  - Beratung bezüglich medizinischer Anfragen und Weitervermittlung
- 3 Leistungen innerhalb KVG (organisiert mit dem Einsatz der Spitex inhouse)
  - KVG pflichtigen Pflegeleistungen zu Lasten der Mieterinnen und Mieter
- 4 Spitexleistungen inhouse werden nur während der regulären Öffnungszeiten des Betreuten Wohnens angeboten. Werden Spitexleistungen ausserhalb der regulären Öffnungszeiten bezogen, so sind diese über die öffentliche oder private Spitex zu organisieren. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Spitex inhouse und der öffentlichen oder privaten Spitex ist nicht möglich.

## **Art. 7 Individuelle kostenpflichtige Leistungen**

Die Verrechnung von zusätzlichen Service- und Dienstleistungen erfolgt gemäss Tarifblatt.

## **Art. 8 Art. Sicherheit**

Die Sicherheit der Mieterinnen und Mieter richtet sich nach dem Sicherheitskonzept. Die Kontrollen der technischen Anlagen erfolgen gemäss EKAS Richtlinien.

## **Art. 9 Versicherungen**

Die Kranken- und Unfallversicherungen sind von den Mieterinnen und Mietern weiterzuführen. Eine Hausratsversicherung für Feuer-, Einbruch und Wasserschaden sowie eine Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch und selbständig abzuschliessen.

## **Art. 10 Finanzen**

- 1 Die Anstalt ist gemäss der Betriebsordnung „Betreutes Wohnen“ und den nachstehend aufgeführten gesetzlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Bezirke als Spezialfinanzierung zu führen:
  - § 13 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden.
  - § 5 Abs. I.lit.k der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden.
- 2 Die Anstalt ist kostendeckend zu betreiben. Aus den Einnahmen sind die Mietaufwendungen, der Liegenschaftsunterhalt sowie der ordentliche Betrieb sicherzustellen. Allfällige Einlagen und Vorschüsse richten sich nach §13 Finanzhaushaltsgesetz.

## **Art. 11 Datenschutz und Datenaustausch**

- 1 Das Alterszentrum Heideweg richtet sich nach der nationalen und kantonalen Gesetzgebung und den behördlichen Empfehlungen. Die Mieterinnen und Mieter nehmen zur Kenntnis, dass persönliche Daten – auch bezüglich Patientendossiers – gemäss der Datenschutzgesetzgebung erhoben und verwaltet werden. Die Mieterin, der Mieter oder deren Rechtsvertretung verpflichtet sich, gegenüber Vertrauenspersonen im Alterszentrum Heideweg die nötigen persönlichen Angaben zu machen, welche zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden. Zu den persönlichen Angaben gehören:
  - vollständige und vertragsrelevante Angaben zur Person;
  - Informationen zum Gesundheitszustand und gegebenenfalls zum benötigten Unterstützungsbedarf;
  - Angaben zu Krankenversicherung zur Abrechnung im Zusammenhang mit der Leistungserbringung;
  - Angaben zu Ressourcen und Bedürfnissen im Rahmen der Bedarfsabklärung und Leistungserfassung.
- 2 Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags erfolgt eine ausdrückliche Einverständniserklärung zur Bearbeitung der persönlichen Daten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der betreffenden Person vorliegt.
- 3 Bei Vorhandensein eines elektronischen Patientendossiers (EPD) informiert dies die Mieterinnen und Mieter über dessen Zugriffsrechte, um nötige erforderliche Dokumente gemäss den Vorschriften zum EPD zur Verfügung zu stellen. Das Alterszentrum Heideweg kann in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet werden, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren, welche dem Zweck der Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und / oder der Feststellung des Leistungsanspruchs dienen. Das Alterszentrum Heideweg / Betreutes Wohnen verpflichtet sich zur Beachtung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte.

## **II. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 12 Weitere Bestimmungen**

- 1 Die Mietgesuche können nur bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller, die Gesuchstellerin Gewähr für die Einhaltung des Mietvertrags und der Betriebsordnung bietet.
- 2 Ein Mietzinsdepot ist entsprechend Mietvertrag durch die Mieterinnen und Mieter abzuschliessen.
- 3 Eine Untermiete ist nur mit einer Einwilligung und Kostenbeteiligung der Vermieterin gestattet.

- 4 Das Parkplatzangebot im Betreuten Wohnen ist begrenzt. Die Vermietung von Parkplätzen erfolgt entsprechend der Verfügbarkeit. Mieterinnen und Mieter erhalten Vorrang bei der Vergabe von freien Parkplätzen. Die Verrechnung erfolgt gemäss Tarifblatt.
- 5 Kann das Zimmer durch Verschulden nicht zum vereinbarten Termin weitervermietet werden, wird ein Unkostenbeitrag in der Höhe einer Monatsmiete in Rechnung gestellt.
- 6 Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich rückwirkend und ist innert 30 Tagen zu begleichen.
- 7 Das Alterszentrum behält sich vor, bei Verdacht einer möglichen Selbst- und / oder Fremdgefährdung oder Vernachlässigung die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu informieren.

#### **Art. 13 Beschwerdeweg**

Beschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb sind in erster Linie an die Leitung Alterszentrum Heideweg zu richten. Ist eine Einigung nicht möglich, kann die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter - Zentralschweiz (UBA) zur Vermittlung beigezogen werden.

#### **Art. 14 Allgemeine Hinweise<sup>1</sup>**

- 1 Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen, Beiträge der öffentlichen Hand usw. müssen von der Mieterin, dem Mieter bzw. Ihrer, seiner vertretungsberechtigten Person eingefordert werden.
- 2 Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote wie Spitex, usw. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Bestimmungen zur Anwendung kommen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15 Inkrafttreten**

- 1 Diese Betriebsordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 9. Dezember 2025 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.
- 2 Die Betriebsordnung 2026 Betreutes Wohnen wird in die Sammlung der Erlasse der Gemeinde Ingenbohl aufgenommen.

Gemeinde Ingenbohl

  
Irène May  
Gemeindepräsidentin

  
Aldo Moschetti  
Gemeindeschreiber

- Anhang I: Mietvertrag Betreutes Wohnen
- Anhang II: Hausordnung Betreutes Wohnen
- Anhang III: Tarifblatt Betreutes Wohnen
- Anhang IIII: Allgemeine Bestimmungen zum Schwyzer Mietvertrag für Wohnräume

---

1 Unterliegen dem Stand der aktuellen gesetzlichen Grundlagen (erfasst Oktober 2023).